

Satzung des FV 09 Bischmisheim e. V.

Stand:08/2025

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 Der Gesamtvorstand, Geschäftsordnung
- § 16a Präsident
- § 17 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

Der Verein FV 09 Bischmisheim gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger, Mitarbeiter und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen FV 09 Bischmisheim e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken-Bischmisheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nr. eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. bis zum 30.06.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Fußballverband.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitglieder- rechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegen- über dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kin- der- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Gebühren, Umlagen und deren Höhe entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Gebühren, Umlage und neuen Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen legt der Vorstand fest.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b. Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Internet auf der offiziellen Homepage des Vereins (<https://www.fv09bischmisheim.com/>) einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der geschäftsführende Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 10) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 11) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
5. Entlastung des Gesamtvorstands;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist der „Vorstand im Sinne von § 26 BGB“. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes und wird vom Gesamtvorstand in dessen erster Sitzung gewählt.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 7) Abwesende können bestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich

erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Sitzung des Gesamtvorstandes, in der die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt, vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und/oder elektronisch zu archivieren.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 10) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des geschäftsführenden oder des Gesamtvorstandes über einen Betrag von EURO 300,00 zu Vereinszwecken frei zu verfügen. Die Verwendung ist dem Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 16 Der Gesamtvorstand, Geschäftsordnung

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Vorstand Sport- und Spielbetrieb; der Vorstand Sport- und Spielbetrieb ist insbesondere zuständig für den Spielbetrieb der aktiven Mannschaften des Vereins;
 - dem Vorstand Marketing; der Vorstand Marketing ist insbesondere zuständig für die Gewinnung und den Erhalt von Sponsoren;
 - dem Vorstand Finanzen; der Vorstand Finanzen ist insbesondere zuständig für die Buchführung und die Aufstellung eines Entwurfs für den Haushaltsplan des Vereins;
 - dem Vorstand Jugend; der Vorstand Jugend ist insbesondere zuständig für die Jugendarbeit im Verein
 - dem Vorstand Verwaltung; dem Vorstand Verwaltung obliegen insbesondere die Erfassung und Pflege der Mitgliederdaten und die Protokollierung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes;
 - dem Vorstand Infrastruktur; dem Vorstand Infrastruktur obliegen insbesondere die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung der Sportanlage;
 - dem Vorstand Vereinsheim/Festivitäten; dem Vorstand Vereinsheim/Festivitäten obliegen insbesondere die Bewirtschaftung des Vereinsheims und die Organisation von Veranstaltungen des Vereins;
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11,
 - kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
 - Anträge für Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9,
 - Beschlüsse über Rechtsgeschäfte, die nicht zu den Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs gehören; zu den Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs des Vereins gehören solche Rechtsgeschäfte nicht, durch die der Verein mit mehr als EURO 3.000 im Einzelfall verpflichtet wird, sowie der Abschluss, die Änderung und Aufhebung jeglicher Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Anstellungsverträge und Darlehensverträge.

- 3) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen.
- 6) Die einzelnen Vorstandmitglieder erledigen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben selbständig, und berichten in den Sitzungen des Gesamtvorstandes.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes benennen mit Zustimmung des Gesamtvorstandes eigenverantwortlich weitere Personen, die sie bei Erfüllung der funktionalen Aufgaben projekt- oder zeitbezogen unterstützen und mitarbeiten. Dabei soll das Ziel verfolgt werden, dass für die vielfältigen Aufgaben der Vorstandsarbeit weitere freiwillige Vereinsmitglieder integriert werden. Eine Person kann in mehreren funktionalen Ressorts mitarbeiten.
- 8) Das Nähere zum Geschäftsgang und zur Aufgabenverteilung des Gesamtvorstandes einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes regelt innerhalb der Grenzen dieser Satzung die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes, welche durch den Gesamtvorstand in seiner ersten Sitzung zu beschließen ist.

§ 16a Präsident

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann in der Mitgliederversammlung ein Präsident gewählt werden. Dieser hat vornehmlich die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren sowie den Vorstand bei schwierigen Entscheidungen zu beraten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Der Präsident ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden. Die Amtszeit des Präsidenten beginnt und endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

§ 17 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind dann rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt dann für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter werden Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzende der Jugend (Vorstand Jugend) und
 - b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht übt der geschäftsführende Vorstand aus.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 21 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am im Clubheim beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Saarbrücken-Bischmisheim, den
